

Thomas Weilenmann  
Facharzt FMH  
Psychiatrie  
und Psychotherapie

Oberer Graben 3  
9000 St.Gallen  
071/223 69 88  
E Post

## Informationen zur Psychotherapie

### 1. Qualifikation des Psychotherapeuten

- abgeschlossenes Medizinstudium 1985
- psychiatrisch-psychotherapeutische Ausbildung in ambulanten und stationären staatlichen Therapie\_Einrichtungen
- kantonale Praxisbewilligung 1996 und eidgenössisches Facharzt Diplom FMH 2003
- Lehranalyse in Analytischer Psychologie nach C. G. Jung
- Einzelfallsupervision (Lehranalytiker des C. G. Jung\_Institutes)
- Weiterbildung Psychotherapie gemäss FMH/SGPP
- Fortbildung gemäss Bestimmungen der SGPP
- Master\_Abschluss Cultural/Gender\_Studies (ZHdK) 2008

### 2. Schweigepflicht

Der Psychotherapeut/Psychiater untersteht gemäss Art. 321 StGB der Schweigepflicht gegenüber jedem Dritten, soweit ihn nicht gesetzliche Vorschrift zur Aussage gegenüber einer Behörde verpflichtet oder ermächtigt.

### 3. Honorar

Honorarforderungen erfolgen via Aerztekasse, Agentur Ostschweiz, gemäss aktuellem KK\_Tarif (Vertrag zwischen Aerztesgesellschaft und dem Krankenkassenverband des Kantons); auch bei Selbstzahlern kommt sofern nicht anders vereinbart der obige Tarif zur Anwendung. Sofern nicht im voraus anders vereinbart werden alle festgelegten, und im Verhinderungsfalle nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagte Sitzungen zum vollen Tarif dem Patienten in Rechnung gestellt.

Auch für Erstgespräche erfolgt eine Rechnungsstellung.

Telefonate von therapeutischem Charakter ebenso wie Zeugnis\_ und Bericht\_Erstellung sind Teil der Tarifverordnung und werden in Rechnung gestellt.

### 4. Schutz der Patienten

Der Patient und die Patientin entscheidet, ob er resp. sie eine Psychotherapie eingehen will. Der Therapeut gibt möglichst bereits im Erstgespräch Informationen über Art, Ziel, mutmassliche Dauer und finanzielle Bedingungen der Therapie.

Der Therapeut darf ein sich aus der therapeutischen Beziehung ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung und sexuelle Handlungen.

Patient und Therapeut haben das Recht, die Therapie zu beenden.

### 5. Klage

Wer zur Auffassung gelangt, der Therapeut habe seine Sorgfaltspflicht oder eine Standesregel verletzt, hat im Kanton St. Gallen die Möglichkeit, sich zu wenden an:

Meldestelle für Therapiemissbräuche oder Ombudsperson der kantonalen Aerztesgesellschaft.